

BGer 5A_313/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_313_2024

FR: TF 5A_313/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 5A_313/2024 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Sache liegt eine vorsorgliche Massnahme zugrunde, weshalb Art. 98 BGG greift und nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht einzutreten ist (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer sich überhaupt zum Anfechtungsgegenstand äussert, welcher durch das von der Vorinstanz Beurteilte begrenzt wird, genügen die Ausführungen den genannten Voraussetzungen nicht. Im Zusammenhang mit der Frage der unentgeltlichen Rechtspflege reicht der Ausruf "reine Willkür" nicht zur Begründung von Verfassungsrügen und die Vorhalte enthalten keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides (das Obergericht habe allgemein Belege und nicht explizit einen Grundbuchauszug verlangt; er könne nicht für jede kleine Ausgabe des normalen Grundbedarfes wie z.B. Sonnencreme einen Beleg einreichen; es widerspreche "Recht und Glauben", wenn er innerhalb kurzer Frist extrem genaue Angaben machen müsse, die das Entscheidungsergebnis keinesfalls beeinflussen würden). Im Zusammenhang mit den Besuchsbegehren beschränkt sich der Beschwerdeführer ebenfalls auf den mehrmaligen Ausruf "reine Willkür" sowie andernorts auf die Aussage "willkürliche Sachverhaltsfeststellung"; daraus entstehen noch keine Verfassungsrügen, denn von der Sache her äussert der Beschwerdeführer mit rein appellatorischen Ausführungen zahlreiche Vorwürfe an das Gericht, den Beistand und die Mutter.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - soweit sie nicht ohnehin am durch den angefochtenen Entscheid umschriebenen möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigeht - als offensichtlich nicht hinreichend begründet. Somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.